

Abfallverordnung

In Kraft seit 1. Januar 2015



Inhalt

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2	Definition der Abfallarten	3
Art. 3	Grundsätze	4
Art. 4	Ausführungsbestimmungen	4
Art. 5	Vollzug und Erlass von Verfügungen	4
Art. 6	Information	4
II.	Organisation und Verhaltenspflichten	5
Art. 7	Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 8	Sammlungen	5
Art. 9	Pflichten der Abfallverursacher bzw. -inhaber	6
III.	Gebühren	7
Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
Art. 11	Volumen- und gewichtsabhängige Abfallgebühren	8
Art. 12	Grundgebühr	8
Art. 13	Gebührenverordnung	8
Art. 14	Gebührenerhebung	9
IV.	Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	9
Art. 15	Kontrolle	9
Art. 16	Strafbestimmungen	9
Art. 17	Schlussbestimmungen	9

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 13 (Planungsbefugnisse) der Gemeindeordnung vom 01. Juli 2009 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Regensdorf, ausser bezüglich des Klärschlammes.

² Die Verordnung gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

³ Die Verordnung richtet sich an die Verursacher und Inhaber von Abfällen sowie an die Gemeindeverwaltung.

Art. 2 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- Kehrlicht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.
- Sperrgut: Kehrlicht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.
- Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Weiterverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzel energetisch oder stofflich verwertet werden können.

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

³ Schnittgut ist soweit wie möglich zu häckseln und zu verwerten.

⁴ Die Gemeinde Regensdorf trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrriichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

² Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung. In dieser sind, gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Vorordnung, die Gebührengrundsätze, die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt.

Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft der Gemeinde Regensdorf verantwortliche Verwaltungsstelle. Diese Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollziehungsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z.B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 6 Information

¹ Die Gemeinde Regensdorf informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Entsorgungskalender.

³ Die Gemeinde Regensdorf erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

II. ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde Regensdorf sorgt dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden
- ein Häckseldienst angeboten wird
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können
- an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätze, Anlagen usw.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen, die regelmässig geleert werden
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 10 und 16 der vorliegenden Verordnung vollgezogen wird

² Die Gemeinde Regensdorf sorgt für die notwendige Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung von Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Die Gemeinde Regensdorf kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8 Sammlungen

¹ Die Gemeinde Regensdorf bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

² Für folgende Abfälle bietet die Gemeinde Regensdorf entweder regelmässige Abfahren oder Sammelstellen an: Sperrgut, Papier, Karton, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushaltungen.

³ Die Gemeinde Regensdorf kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.

⁴ Die Gemeinde Regensdorf lässt die vom Kanton angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushaltungen durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde Regensdorf ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 9 Pflichten der Abfallverursacher bzw. -inhaber

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde Regensdorf organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Möbel, Teppiche, Skis, Klaviere usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern bzw. den Händlern zurück-gegeben werden.

² Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, ab sechs Wohneinheiten, auf ihrem Grundstück einen Standort für das Platzieren von Containern für den Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung für die Abfuhr sowie die Sauberhaltung der Containerstandorte liegt in der Verantwortung des Liegenschafteneigentümers. Ausführungsbestimmungen sind in der Vollziehungsverordnung Art. 4 „Behältnisse für Kehricht“ geregelt.

³ Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

⁴ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benutzt werden.

⁵ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁶ Betriebe dürfen ihre Separatabfälle (z.B. Papier, Karton, Verpackungsglas) den Sammelstellen und/oder den Separatsammlungen nur im Einverständnis mit der Gemeinde Regensdorf übergeben. Bei grösseren Mengen Separatabfällen kann die Gemeinde Regensdorf die Entsorgungspflicht auf die Betriebe übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁷ Betriebsabfälle sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁸ Bauabfälle sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁹ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

¹⁰ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Plastik- oder Kartonbecher, Verpackungen von Nahrungsmitteln, Kaugummis, Zigarettenskippen, Taschentücher usw.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen. Gleiches gilt für Hundekot. Dieser ist mit Robidog-Säckchen in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

¹¹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrachtsäcken oder grösseren Mengen von anderen Abfällen benützt werden.

¹² Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-away-Betriebe, Imbissstände usw.) haben ihrer Kundschaft genügend Abfallbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹³ Die Gemeinde Regensdorf kann mit Abfallverursachern bzw. -inhabern vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹⁴ Bei Veranstaltungen können die Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹⁵ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Dies gilt auch für zerkleinerte Abfälle und insbesondere für Öle und Fette.

¹⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹⁷ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. (§ 17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmegewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster (Waldabfälle) oder durch die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹⁸ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen usw.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten usw. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

III. GEBÜHREN

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern bzw. den Inhabern der Abfälle überbunden.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. Abfälle aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfälle, illegal abgelagerte Abfälle) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11 **Volumen- und gewichtsabhängige Abfallgebühren**

¹ Für die Abfallsammlung und Behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten
- Kehricht aus Betrieben
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben

² Die Gebühren gemäss Abs.1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³ Die Gebührenart für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen wird in der Gebührenverordnung festgelegt.

Art. 12 **Grundgebühr**

¹ Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde Regensdorf für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.

² Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde Regensdorf nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

³ Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit, für Gewerbe- und Industriebetriebe pro Betriebseinheit.

⁴ Für Betriebe, welche grössere Mengen Separatabfälle über die kommunalen Separatabfahren oder Sammelstellen entsorgen, kann der Gemeinderat eine erhöhte Grundgebühr erheben.

⁵ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für Haushalte und Betriebe liegt beim Liegenschafteneigentümer. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 13 **Gebührenverordnung**

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Gebührenverordnung fest.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen werden vom Gemeinderat offengelegt.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands überprüft und allenfalls neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 14 Gebührenerhebung

¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet werden.

IV. KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Kontrolle

¹ Die Gemeinde Regensdorf ist berechtigt, Abfallgebinde zu Kontrollzwecken zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts anwendbar, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG).

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

² Die Verordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich, am 1. Januar 2015 in Kraft.

³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung der Gemeinde Regensdorf vom 1. April 1996 (geändert am 6. Januar 1998) sowie alle früheren Erlasse aufgehoben.

Regensdorf, 30. September 2014

Gemeinderat Regensdorf

Max Walter
Präsident

Stefan Pfyl
Schreiber

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1836 vom 17. Dezember 2014.